

**Naturschutzgroßprojekt
gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung
„Hammeniederung“**

Sonderkonzept für örtliche Bootsvereine

dargestellt im Vergleich zum Pflege- und Entwicklungsplan

März 2006

Entsprechend der mit den Kreistagsgremien, dem Bundesamt für Naturschutz und dem Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Lüneburg (NLWKN) vereinbarten Vorgehensweise wird im Folgenden ergänzend zum Pflege- und Entwicklungsplan „Hammeniederung“ (Dezember 2004) das **Sonderkonzept für örtliche Bootsvereine** vorgelegt. Zweck des Sonderkonzeptes ist es, weitere Kompromisse zwischen den Interessen der örtlichen Bootsvereine einerseits und den Zielen des Naturschutzgroßprojektes andererseits zu treffen. Es enthält daher im Vergleich zu den Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes ergänzende, spezifizierende und abweichende Regelungen, die für die weitere Projektumsetzung maßgeblich sein werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind in der linken Spalte die Regelungen des Pflege- und Entwicklungsplanes und in der rechten Spalte die davon abweichenden Regelungen des Sonderkonzeptes dargestellt. Soweit in der rechten Spalte keine Eintragungen enthalten sind, gelten die Ausführungen des Pflege- und Entwicklungsplanes. (Ergänzend sind in der rechten Spalte in *Kursivschrift* weitere Hinweise zum Stand der Maßnahmendurchführung enthalten.)

Dem Sonderkonzept haben das Bundesamt für Naturschutz und der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Lüneburg zugestimmt. Der Kreisausschuss hat das Sonderkonzept abschließend zur Kenntnis genommen.

Motorisierter Bootssport

Pflege- und Entwicklungsplan	Sonderkonzept für örtliche Bootsvereine
9.5.2.1 Motorisierter Bootssport <ul style="list-style-type: none">• Die Benutzung von Booten im Rahmen der Fischerei wird gesondert in Kap. 9.4 thematisiert.• Die vorgeschlagenen Regelungen sollen nicht gelten für Bootsfahrten des NLWK, des Wasser- und Bodenverbandes Teufelsmoor, der Wasserschutzpolizei und des Landkreises Osterholz im Rahmen dienstlicher Aufgaben sowie ggf. für eine Hammefähre bei Melchershütte	<p><i>(Anstelle der Hammefähre bei Melchershütte ist nunmehr die Errichtung einer Brücke für Fußgänger und Radfahrer geplant.)</i></p>

9.5.2.1.2 Regelungen für das Befahren der Gewässer und den Betrieb der Motorboote

1. Grundsätzliche Regelungen:

- | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) | Motorisierter Bootsverkehr soll weiterhin nur auf der Hamme (ohne Altarme) und dem Hafenkanaal möglich sein. |
| b) | Die Regeln der bestehenden Hammeverordnung (vgl. TB 1.1.1, M 5.6.2/4) sind einzuhalten, u.a. <ul style="list-style-type: none">• Anlegen nur an zugelassenen Anlegestellen,• Einsetzen und Einholen nur in Häfen, von rechtmäßig genutzten Stegen und Slipanlagen,• Kein Befahren von Wasserflächen mit Röhrichtbeständen und Schwimmblattzonen• Höchstgeschwindigkeit zwischen Ritterhuder Schleuse und Neu Helgoland 8 km/h, oberhalb Neu Helgoland 5 km/h |
| c) | Unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sind durch entsprechende Ausrüstung, Wartung und Betrieb der Boote <ul style="list-style-type: none">• Gewässerverunreinigungen durch Betriebsstoffe und Anstriche auszuschließen,• Abgasemissionen in die Luft weitmöglichst zu vermeiden,• Abfälle/Abwässer, insbesondere aus Toilettenanlagen, ordnungsgemäß zu entsorgen. |
| d) | Weitere Regelungen: <ul style="list-style-type: none">• Zur Beleuchtung der Boote sollten möglichst nur insektenverträgliche Leuchtmittel verwandt werden. |

<ul style="list-style-type: none"> • Vorteilhaft wäre zudem die Verwendung von Biodiesel und Bioschmierstoffen. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Generell sollte eine umweltschonende Fahrweise erfolgen (z.B. kein lautes Aufdrehen der Außenbordmotoren bei kleinen Booten). 	
<ul style="list-style-type: none"> • Lärm, z.B. durch Beschallung mit Radio oder Tonträgern, ist zu vermeiden. 	
<p><u>2. Ergänzende Regelungen ab 2006:</u></p>	<p><u>Ergänzende Regelung ab 2010:</u></p>
<p>Ab 2006 sollten darüber hinaus folgende Regelungen gelten:</p>	<p>Ab 2010 sollen darüber hinaus folgende Regelungen gelten:</p>
<p>Befahrbare Gewässer (-abschnitte):</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Das Ausflugsgastschiff „Hanseat“ soll weiterhin die Hamme bis Neu Helgoland befahren können. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Torfkähne für den öffentlichen touristischen Personenverkehr sollen weiterhin die gesamte Hamme befahren können. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Für nicht öffentlich genutzte Motorboote soll folgende Regelung gelten: 	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle anderen Motorboote soll folgende Regelung gelten:
<ul style="list-style-type: none"> ○ Hamme zwischen Tietjenshütte und Neu Helgoland: <ul style="list-style-type: none"> ▪ nur registrierte und gekennzeichnete Boote mit ständigem Liegeplatz im Osterholzer Hafen, an rechtmäßig errichteten Anlegern der Bootssportvereine an der Hamme oder an rechtmäßig bestehenden Campingplätzen an der Hamme 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Hamme zwischen Tietjenshütte und Neu Helgoland: <ul style="list-style-type: none"> ▪ nur registrierte und gekennzeichnete Boote folgender an der Hamme ansässiger Vereine mit folgender zahlenmäßiger Begrenzung: <ul style="list-style-type: none"> • Segelclub Hamme maximal 120 Boote • Wassersportverein Ritterhude max. 60 Boote • Eisenbahner Sportverein max. 40 Boote • Ritterhuder Ulen maximal 45 Boote ▪ nur registrierte und gekennzeichnete Boote der Wassersportgemeinschaft Worpswede in einer näher zu bestimmenden Anzahl, jedoch maximal 30 Boote

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nur registrierte und gekennzeichnete Boote mit ständigem Liegeplatz an rechtmäßig errichteten Anlegern an den Campingplätzen Teufelsmoor und Viehspecken, soweit nicht zu o.g. Vereinen gehörend
<ul style="list-style-type: none"> ○ Hamme zwischen Neu Helgoland und Teufelsmoorstraße: <ul style="list-style-type: none"> ▪ nur registrierte und gekennzeichnete Boote mit ständigem Liegeplatz an rechtmäßig errichteten Anlegern an den Campingplätzen Teufelsmoor und Viehspecken (nur als Durchgangsverkehr) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Hamme zwischen Neu Helgoland und Teufelsmoorstraße: <ul style="list-style-type: none"> ▪ nur registrierte und gekennzeichnete Boote mit ständigem Liegeplatz an rechtmäßig errichteten Anlegern an den Campingplätzen Teufelsmoor und Viehspecken, soweit nicht zu o.g. Vereinen gehörend (nur als Durchgangsverkehr)
Sonstige Regelungen für alle Motorbootarten:	Sonstige Regelungen für alle Motorbootarten
	Ausschluss von Booten mit einer Gesamtlänge größer 10 m, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> • Ausflugs-gastschiff „Hanseat“, • Torfkähne, • Boote der o.g. Vereine mit einer Gesamtlänge von maximal 12 m, soweit diese Boote bereits im Jahr 2005 dort registriert waren
<ul style="list-style-type: none"> • Befahren der Hamme oberhalb von Tietjenshütte nur in der Zeit von April bis Oktober 	
<ul style="list-style-type: none"> • Keine nächtlichen Fahrten (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oberhalb von Tietjenshütte 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine nächtlichen Fahrten (23.00 bis 06.00 Uhr) oberhalb Tietjenshütte
<ul style="list-style-type: none"> • Höchstgeschwindigkeit oberhalb Tietjenshütte 5 km/h 	<ul style="list-style-type: none"> • Höchstgeschwindigkeit oberhalb Melchers Hütte 5 km/h
<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung eines möglichst großen Abstandes zum Ufer 	
<ul style="list-style-type: none"> • Kein Befahren von Gewässerbereichen mit Wassertiefen unter 1 m 	
<ul style="list-style-type: none"> • Kein Ankern abseits zugelassener Anlegestellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ankern nur im Nahbereich zugelassener Anlegestellen; der Nahbereich umfasst eine Strecke von maximal 30 m beiderseits der Anlegestelle und wird im Rahmen der nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Verfahren pro Anlegestelle genau definiert.
	Sonstige Regelung für Torfkähne
	Für das Befahren mit Torfkähnen, das nach o.g. Regeln auf der gesamten Hamme möglich bleiben soll, soll eine gesonderte Genehmigung

	erforderlich werden, um eine naturschutzverträgliche Durchführung der Torfkahnfahrten ordnungsbehördlich abzusichern.
<u>3. Ergänzende Regelungen ab 2015:</u>	<u>Ergänzende Regelungen ab 2020:</u>
Ab 2015 sollten darüber hinaus folgende Regelungen gelten:	Ab 2020 sollen darüber hinaus folgende Regelungen gelten:
Befahrbare Gewässer(-abschnitte):	
<ul style="list-style-type: none"> • Das Ausflugsgastschiff „Hanseat“ soll weiterhin die Hamme bis Neuhegoland befahren können. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Torfkähne für den öffentlichen touristischen Personenverkehr sollen weiterhin die gesamte Hamme befahren können. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Für nicht öffentlich genutzte Motorboote soll folgende Regelung gelten: 	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle anderen Motorboote soll folgende Regelung gelten:
<ul style="list-style-type: none"> ○ Hamme zwischen Tietjenshütte und Melchershütte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ nur registrierte und gekennzeichnete Boote mit ständigem Liegeplatz im Osterholzer Hafen, an rechtmäßig errichteten Anlegern der Bootssportvereine an der Hamme oder an rechtmäßig bestehenden Campingplätzen an der Hamme 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Hamme zwischen Tietjenshütte und Melchershütte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ nur registrierte und gekennzeichnete Boote folgender an der Hamme ansässiger Vereine mit folgender zahlenmäßiger Begrenzung: <ul style="list-style-type: none"> • Segelclub Hamme maximal 120 Boote • Wassersportverein Ritterhude max. 60 Boote • Eisenbahner Sportverein max. 40 Boote • Ritterhuder Ulen maximal 45 Boote ▪ nur registrierte und gekennzeichnete Boote der Wassersportgemeinschaft Worpswede in einer näher zu bestimmenden Anzahl, jedoch maximal 30 Boote ▪ nur registrierte und gekennzeichnete Boote mit ständigem Liegeplatz an rechtmäßig errichteten Anlegern an den Campingplätzen Teufelsmoor und Viehspecken, soweit nicht zu o.g. Vereinen gehörend

<ul style="list-style-type: none"> ○ Hamme zwischen Melchershütte und Teufelsmoorstraße: <ul style="list-style-type: none"> ▪ nur registrierte und gekennzeichnete Boote mit ständigem Liegeplatz an rechtmäßig errichteten Anlegern an rechtmäßig bestehenden Campingplätzen an der Hamme (nur als Durchgangsverkehr) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Hamme zwischen Melchershütte und Teufelsmoorstraße: <ul style="list-style-type: none"> ▪ nur registrierte und gekennzeichnete Boote der Wassersportgemeinschaft Worpsswede mit einer näher zu bestimmenden Anzahl an Booten, jedoch maximal 30 Boote ▪ nur registrierte und gekennzeichnete Boote mit ständigem Liegeplatz an rechtmäßig errichteten Anlegern an rechtmäßig bestehenden Campingplätzen an der Hamme (nur als Durchgangsverkehr)
<h3>9.5.2.1.3 Regelungen für die Anlegestellen</h3>	
<p>Die Maßnahmen, die bezüglich der Anleger und Einlassstellen zur Erreichung der Projektziele erforderlich sind, sind in TB 2.1.1, M 9.5.2/1 aufgeführt und in Karte 9.4, TB 2.1.2 dargestellt.</p>	
<p>Die Tabelle umfasst alle Anleger und Einlassstellen im Projektgebiet bzw. an dessen unmittelbarer Grenze. Aussagen zum vom Segelclub Hamme betriebenen Osterholzer Hafen, der am Ende des Hafenkanaals und damit deutlich außerhalb des Projektgebietes liegt, werden nicht getroffen. Dasselbe gilt für die am Hafenkanaal ebenfalls deutlich außerhalb des Projektgebietes gelegene Einlassstelle.</p>	
<p>Für die oberhalb der Ritterhuder Schleuse knapp südlich des Projektgebietes befindlichen Anleger des Eisenbahner Sportvereins, des Wassersportvereins Ritterhude und der Ritterhuder Uhlen sind keine Änderungen geplant.</p>	
<p>Anlegemöglichkeiten sind weiterhin bei Tietjenshütte, Melchers Hütte und Neu-Helgoland vorgesehen, wobei ggf. eine Qualitätsverbesserung sinnvoll ist.</p>	
<p>Das Fahrgastschiff soll weiterhin bei Neu-Helgoland anlegen können.</p>	

<p>Die heute zum Teil auch von Motorbooten genutzten Anlegestellen an den Hammebrücken sollen zukünftig dem nichtmotorisierten Bootssport und den Torfkähnen vorbehalten bleiben. Diese Regelung soll dem in Kap. 9.5.2.1.1, 4. Spiegelpunkt aufgeführten Grundsatz dienen, die Möglichkeiten der Torfkahnfahrten und des nicht motorisierten Wasserwanderns zu fördern. Damit soll entsprechenden Wünschen der für den Tourismus zuständigen Stellen entsprochen werden.</p>	
<p>Naturschutzfachlich ist die Beseitigung einer Reihe wasserrechtlich nicht genehmigter Anleger erforderlich, da durch ihre Nutzung Beunruhigungen scheuer Tierarten zu erwarten sind.</p>	<p>Naturschutzfachlich ist die Beseitigung einer Reihe wasserrechtlich nicht genehmigter Anleger erforderlich, da durch ihre Nutzung Beunruhigungen scheuer Tierarten zu erwarten sind.</p> <p>Die Anleger 12 (gegenüber Beekmündung/Anleger des WVR) und 13 (am Kirchdammgraben/Anleger des SC H) werden, soweit rechtlich zulässig, längstens bis 2010 seitens des Projektträgers geduldet. Zur Kompensation der dann erforderlichen Beseitigung wird der Landkreis im Rahmen des weiteren Projektverlaufes bis dahin ein bis zwei Standorte für Ersatzanleger zwischen Tietjenshütte und Neuhegoland in naturschutzfachlich weniger kritischer Lage festlegen.</p>
	<h2 style="margin: 0;">Ausnahmen</h2> <ul style="list-style-type: none"> • Für Sonderveranstaltungen, z.B. die „Hammenacht“, können Ausnahmen zugelassen werden, soweit dies mit den Zielen des Naturschutzgroßprojektes vereinbar ist (<u>Regelung Sonderveranstaltungen</u>). • Für registrierte und gekennzeichnete Boote mit ständigem Liegeplatz im Osterholzer Hafen und an rechtmäßig errichteten Anlegern der Bootssportvereine an der Hamme können personenbezogene Ausnahmen vom ab 2020 geltenden Befahrensverbot auf der Hamme zwischen Melchershütte und

Teufelsmoorstraße erteilt werden, soweit dies zur Abwendung persönlicher Härten erforderlich ist. Eine persönliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn Senioren, die vor 1950 geboren sind und seit Jahrzehnten Bootssport auf der Hamme betreiben, vom Fahrverbot betroffen sind (**Senioren-Regelung**).

Die Vereine legen jeweils für ihre Mitgliedschaft fest, ob die Seniorenregelung Anwendung finden können soll.

- Für den Ruderverein Osterholz-Scharmbeck werden Ausnahmen für den Einsatz eines motorisierten Begleitbootes beim Ruderboottraining bezüglich der befahrbaren Hammeabschnitte und der Geschwindigkeitsbegrenzung zugelassen (vgl. Abschnitt „Nicht motorisierter Bootssport“) (**Regelung Ruderverein**).

Nicht motorisierter Bootssport

Pflege- und Entwicklungsplan

Sonderkonzept für örtliche Bootsvereine

9.5.2.2 Nicht motorisierter Bootssport

- Die Benutzung von Booten im Rahmen der Fischerei wird gesondert in Kap. 9.4 thematisiert.
- Die vorgeschlagenen Regelungen sollen nicht gelten für Bootsfahrten des NLWK, des Wasser- und Bodenverbandes Teufelsmoor, der Wasserschutzpolizei und des Landkreises Osterholz im Rahmen dienstlicher Aufgaben sowie ggf. für eine Hammefähre bei Melchers Hütte.

(Anstelle der Hammefähre bei Melchershütte ist nunmehr die Errichtung einer Brücke für Fußgänger und Radfahrer geplant.)

9.5.2.2.2 Regelungen für das Befahren der Gewässer	
<u>1. Grundsätzliche Regelungen:</u>	
a) Nicht motorisierter Bootsport soll weiterhin auf der Hamme (ohne Altarme) dem Hafenkil und der Semkenfahrt möglich sein. Die Befahrbarkeit der Semkenfahrt ist wegen des dortigen Campingplatzes mit Bootsverleih erforderlich und naturschutzfachlich relativ unproblematisch. Für die Beek, deren Befahrbarkeit bereits gegenwärtig begrenzt ist, sollen spezielle Regelungen gelten (s.u.). Auf allen anderen Gewässern soll – wie größtenteils bisher – kein Bootssport stattfinden.	
b) Die Regeln der bestehenden Hammeverordnung (vgl. TB 1.1.1, M 5.6.2/4) sind einzuhalten, u.a.	
• Anlegen nur an zugelassenen Anlegestellen,	
• Einsetzen und Einholen nur in Häfen, von rechtmäßig genutzte Stegen und Slipanlagen,	
• Kein Befahren von Wasserflächen mit Röhrichtbeständen und Schwimmblattzonen,	
c) Weitere Regelungen:	
• Lärm (z.B. durch Beschallung mit Radio oder Tonträgern oder durch Megaphoneinsatz beim Rudertraining) ist zu vermeiden.	

<u>2. Ergänzende Regelungen ab 2006:</u>	<u>Ergänzende Regelung ab 2010:</u>
Ab 2006 sollten darüber hinaus folgende Regelungen gelten:	Ab 2010 sollen darüber hinaus folgende Regelungen gelten:
Befahrbare Gewässer(-abschnitte):	
<ul style="list-style-type: none"> • Beek nur in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte Oktober und nur <ul style="list-style-type: none"> ○ für Bootsfahrten im Rahmen von mit dem Projektträger abgestimmten fachkundigen Führungen (z.B. der Biologischen Station Osterholz) ○ für eine mit dem Projektträger nach Art und Anzahl abgestimmte Auswahl registrierter und gekennzeichnete Boote des Rudervereins Osterholz-Scharmbeck (nicht jedoch im Rahmen des Trainings und von Wettkämpfen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Beek nur in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte Oktober und nur <ul style="list-style-type: none"> ○ für Bootsfahrten im Rahmen von mit dem Projektträger abgestimmten fachkundigen Führungen (z.B. durch fachkundige Personen der Biologischen Station Osterholz oder des Rudervereins Osterholz-Scharmbeck) ○ (entfällt)
<ul style="list-style-type: none"> • Hamme: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ruderbootregatten nur zwischen Ritterhuder Schleuse und Tietjens Hütte, Ruderboottraining mit motorisiertem Begleitboot nur zwischen Ritterhuder Schleuse und Melchershütte ○ Ausschluss des Schlauchbootrennens der Bundeswehr ○ Ausschluss von Drachenbooten 	<ul style="list-style-type: none"> • Ruderbootregatten sowie Ruderboottraining und –unterricht mit motorisiertem Begleitboot nur zwischen Ritterhuder Schleuse und Eisenbahnbrücke • Ausschluss des Schlauchbootrennens der Bundeswehr • Ausschluss von Drachenbooten
Sonstige Regelungen für alle nicht motorisierten Bootsarten:	
<ul style="list-style-type: none"> • Befahren der Hamme oberhalb von Tietjenshütte nur in der Zeit von April bis Oktober 	<ul style="list-style-type: none"> • Befahren der Hamme oberhalb von Tietjenshütte nur in der Zeit von April bis Oktober; freigestellt bleiben jedoch insgesamt 60 Fahrten mit Ruderbooten des Rudervereins Osterholz, wobei maximal drei Boote pro Tag zum Einsatz kommen dürfen (Nachweis per vereinseigenem Fahrtenbuch in Kombination mit Bootskennzeichnung)

<ul style="list-style-type: none"> Keine nächtlichen Fahrten (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oberhalb von Tietjenshütte 	<ul style="list-style-type: none"> keine nächtlichen Fahrten (23.00 bis 06.00 Uhr) oberhalb von Tietjens- hütte
<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung eines möglichst großen Abstandes zum Ufer 	
<h3>9.5.2.2.3 Regelungen für die Anlegestellen und Bootsverleihe</h3>	
<h4>Anleger</h4> <p>Die Maßnahmen, die bezüglich der im Projektgebiet bzw. an dessen unmittelbarer Grenze befindlichen Anleger und Einlassstellen zur Erreichung der Projektziele erforderlich sind, sind in TB 2.1.1, M 9.5.2/1 aufgeführt und in Karte 9.4, TB 2.1.2 dargestellt.</p>	
<p>Anlegemöglichkeiten für den nicht motorisierten Bootssport sind an folgenden Stellen vorgesehen:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> nördlich der Ritterhuder Schleuse /südlich des Plangebietes (geplante Neuanlage Gemeinde Ritterhude) 	<i>(Die Neuanlage ist bereits erfolgt.)</i>
<ul style="list-style-type: none"> Scharmbeckstoteler Brücke 	
<ul style="list-style-type: none"> Linteler Brücke 	
<ul style="list-style-type: none"> Tietjenshütte 	
<ul style="list-style-type: none"> Brücke an der Kreisstraße 9 (direkt nördlich der Brücke am rechten Hammeufer); (geplante Neuanlage Stadt Osterholz-Scharmbeck). 	<i>(Die Neuanlage ist bereits erfolgt.)</i>
<ul style="list-style-type: none"> Melchers Hütte 	<i>(Neuanlage eines Anlegers erfolgt.)</i>
<ul style="list-style-type: none"> Neu Helgoland 	
<ul style="list-style-type: none"> Pionierbrücke 	
<ul style="list-style-type: none"> Camping an der Hamme (oberhalb Teufelsmoorstraße) 	
<p>Die Anleger an den Brücken sollen zukünftig dem nichtmotorisierten</p>	

Bootsport und den Torfkähnen vorbehalten bleiben.	
Eine qualitätsmäßige Verbesserung aller Anleger für den nichtmotorisierten Bootsverkehr wäre sinnvoll.	
Naturschutzfachlich ist die Beseitigung einer Reihe wasserrechtlich nicht genehmigter Anleger erforderlich, da durch ihre Nutzung Beunruhigungen scheuer Tierarten zu erwarten sind. Die meisten dieser Anleger stehen dem nicht motorisierten Bootssport heute nicht zur Verfügung, so dass hieraus keine größere Betroffenheit des nicht motorisierten Bootssportes resultieren würde.	
Das Einlassen nichtmotorisierter Boote in die Hamme soll an der Einlassstelle an der Teufelsmoorstraße sowie an den vorhandenen bzw. geplanten Anlegern bei Neu Helgoland, Tietjenshütte und nördlich der Ritterhuder Schleuse möglich sein.	
<h2>Bootsverleihe</h2> <p>Unter der Voraussetzung der Begrenzung des individuellen motorisierten Bootssports gemäß Kapitel 9.5.2.1.2 und der Einhaltung der Regelungen gemäß Kapitel 9.5.2.2.2 kann zusätzlich zu den bestehenden Bootsverleihen</p> <ul style="list-style-type: none"> • am Campingplatz Teufelsmoor (Betreiber Schameika) und • am Campingplatz an der Semkenfahrt <p>die Einrichtung zweier weiterer Bootsverleihe in Erwägung gezogen werden und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> • am geplanten Ökotourismuszentrum in Ritterhude und • bei Neu Helgoland. 	
	<i>(Einrichtung bereits erfolgt.)</i>
Naturschutzfachlich vertretbar ist dies aber nur, soweit die Betreiber eng mit dem Projektträger kooperieren. Dies gilt bezüglich der Anzahl der Boote und der Betriebszeiten sowie im Hinblick auf die Information der Bootssportler bezüglich der erforderlichen Verhaltensregeln. Die	

Bootsverleihe könnten sich dann auch als geeignete Stellen für die projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit eignen.	
	<h2>Ausnahmen</h2> <ul style="list-style-type: none">● Für <u>Sonderveranstaltungen</u>, z.B. die „Hammenacht“, können Ausnahmen zugelassen werden, soweit dies mit den Zielen des Naturschutzgroßprojektes vereinbar ist.● Für den <u>Ruderverein Osterholz-Scharmbeck</u> können folgende Ausnahmen zugelassen werden:<ul style="list-style-type: none">○ von der Geschwindigkeitsbegrenzung für Ruderboote,○ für Einzelveranstaltungen (z.B. Zeitfahren nacheinander/Langstreckenregatta), soweit dies mit den Zielen des Naturschutzgroßprojektes vereinbar ist.● Für den <u>Schulsport</u> können Ausnahmen zugelassen werden, soweit dies für die Aufrechterhaltung des Unterrichts erforderlich ist.